

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches;

Bebauungsplan „An der Frontenhausener Straße Deckblatt 5“ (Ziffer I.);

Bekanntmachung der Veränderungssperre Nr. 2 zum Bebauungsplan sowie deren Inkrafttreten gemäß §16 Abs. 2 i.V.m. §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB (Ziffer II.)

I.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.04.2020 beschlossen, einen Bebauungsplan „An der Frontenhausener Straße Deckblatt 5“ aufzustellen. Inhalt des Bebauungsplanes soll die Einarbeitung der Ziele des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes sein. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 23.04.2020 bekannt gemacht.

II.

Zur Sicherung der in Ziffer I. genannten gemeindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Frontenhausener Straße Deckblatt 5“) hat der Stadtrat am 20.04.2020 folgende Veränderungssperre beschlossen:

„Satzung

über die Veränderungssperre Nr.2

für die Flurstücke Nrn. 160/11 Tfl., 160/4 Tfl., 620/5 Tfl., 613/28, 722, 612/2 Tfl., 618/3 Tfl., 613/7, 610 Tfl., 609 Tfl., 607 Tfl., 605 Tfl., 604 Tfl., 604/17 Tfl., 616, 613/29, 613/2, 613/31, 613/32, 613/4, 613/16, 613/17, 613/13, 613/9, 613/14, 613/15, 613/8, 613, 613/30, 613/25, 613/27 und 613/26 der Gemarkung Vilsbiburg

der Stadt Vilsbiburg

vom 20.04.2020

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund §§14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für die Flurstücke Nrn. 160/11 Tfl., 160/4 Tfl., 620/5 Tfl., 613/28, 722, 612/2 Tfl., 618/3 Tfl., 613/7, 610 Tfl., 609 Tfl., 607 Tfl., 605 Tfl., 604 Tfl., 604/17 Tfl., 616, 613/29, 613/2, 613/31, 613/32, 613/4, 613/16, 613/17, 613/13, 613/9, 613/14, 613/15, 613/8, 613, 613/30, 613/25, 613/27 und 613/26 der Gemarkung Vilsbiburg wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 2 ergibt sich aus dem Lageplan vom 09.04.2020, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Verbote

In dem unter § 1 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Weiterhin ausgenommen ist die Durchführung von zwingend erforderlichen bauordnungsrechtlichen Vorhaben (z.B. solche des Brandschutzes).

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 19.04.2022.

Stadt Vilsbiburg,
Vilsbiburg, den 29.04.2020

gez.

Haider,
Erster Bürgermeister“

Hinweis:

Auf folgende besondere gesetzliche Vorschriften, die für die Veränderungssperre gelten wird hingewiesen:

Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§18 Abs. 1 BauGB). Zur Entschädigung ist die Stadt Vilsbiburg verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Vilsbiburg beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§18 Abs. 2 BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet §44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§18 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß §16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die Satzung der Veränderungssperre wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg, Zimmer 1.15, im ersten Stock, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf Grund der Corona Situation wird um telefonische Anmeldung gebeten.

An die Amtstafel

angeheftet am 30.04.2020
abgenommen am 15.05.2020

Vilsbiburg, 30.04.2020
Stadt Vilsbiburg




1. Bürgermeister